

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden"  
(Professional Public Decision Making) der Universität Bremen  
Vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBL. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Politikwissenschaft,
- Philosophie,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, wobei der Notendurchschnitt des Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) mindestens 2,7 betragen muss.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masters „Komplexes Entscheiden“;
- Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf das Studiengangsprofil „Komplexes Entscheiden“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“;

- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master). Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (darunter das Motivationsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni.

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75 % (75 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses (bzw. zunächst des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts) bei mindestens 130 CP. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

○	– 1,1	75 Punkte
○	1,2 – 1,3	70 Punkte
○	1,4 – 1,5	65 Punkte
○	1,6 – 1,7	60 Punkte
○	1,8 – 1,9	55 Punkte
○	2,0 – 2,1	50 Punkte
○	2,2 – 2,3	45 Punkte
○	2,4 – 2,5	40 Punkte
○	2,6 – 2,7	35 Punkte

- Zu 25 % (max. 25 Punkte) das Motivationsschreiben, das die Auswahlkommission bewertet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Rangliste Bewerberinnen/Bewerber für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den betroffenen Fachbereichsräten benannt. Sie besteht aus:

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor  
der Universität Bremen